



26. März 2009

Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV- Beitragsrecht

Auswahl des BSV – Nr. 22

Art. 5 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 1 AHVG: durch einen Dritten ausbezahlter massgebender Lohn

[Urteil vom 06. März 2009 i.S. E. \(9C_824/2008\)](#)

Gemäss Art. 12 Abs. 1 AHVG gilt als Arbeitgeber, wer obligatorisch versicherten Personen Arbeitsentgelte nach Art. 5 Abs. 2 AHVG ausrichtet. Zahlt ein Dritter eine als AHV-rechtlich massgebender Lohn qualifizierte Geldleistung aus, wird er allein deswegen nicht beitragspflichtig. Ist nämlich die den Lohn auszahlende Stelle nicht mit dem die Arbeitnehmenden Beschäftigenden identisch, gilt derjenige als **AHV-rechtlicher Arbeitgeber, der die Arbeitnehmenden tatsächlich beschäftigt** und nicht der Dritte, der den Lohn auszahlt. Massgebend ist unter solchen Umständen mit anderen Worten **nicht die Auszahladresse, sondern für wen die abhängige Tätigkeit ausgeübt wird** (Erw. 6.1).

Im zu beurteilenden Fall sind die von einer Holdinggesellschaft an Arbeitnehmende einer Gesellschaft, deren Beteiligungen sie hält, für langjährige Betriebszugehörigkeit ausgerichteten Entschädigungen massgebender Lohn. Dass die Holdinggesellschaft die Entschädigungen ausgerichtet hat, genügt für sich allein noch nicht, um sie als beitragspflichtige Arbeitgeberin zu betrachten. Vielmehr haben die Gesellschaften, welche die Begünstigten beschäftigen, die sich daraus ergebenden beitragsrechtlichen Konsequenzen zu tragen (Erw. 6.2).